

432/J

A n f r a g e

der Abg. Draxler, Czernetz und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Missbrauch von strafgesetzlichen Schutzbestimmungen durch
Behörden.

-.-.-

Der Tagespresse entnehmen die anfragenden Abgeordneten die Meldung, dass ein Wiener Kaufmann wegen Aufwiegelung gegen die Steiermärkische sowie gegen die Vorarlberger Landesregierung gerichtlich verfolgt wurde. Der betreffende Kaufmann hatte die Ämter der beiden Landesregierungen ersucht, für ein Branchenverzeichnis die Landeswappen verwenden zu dürfen. Von beiden Landesregierungen wurde das Ansuchen abschlägig beschieden. Daraufhin schrieb der Kaufmann an beide Landesregierungen, er werde an Stelle der Landeswappen beider Länder einen Amtsschimmel mit einem schwarzen Tintenkuli hinter dem Ohr als charakteristisch für die Verwaltungstätigkeit in sein Branchenverzeichnis aufnehmen.

Der Witz ist weder neu noch geschmackvoll und sicherlich keine Umgangsform, wie sie im Verkehr zwischen Staatsbürger und Amt in einem demokratischen Staat üblich sein soll. Aber ebensowenig kann die Reaktion der beiden Landesregierungen Verständnis und Billigung finden. Beide verlangten vom Staatsanwalt die Verfolgung wegen Aufwiegelung, was nach der geltenden Strafprozessordnung eine Verhandlung vor dem Schwurgericht notwendig macht.

Bezüglich des Tatbestandes gegen die steirische Landesregierung wurde vernünftigerweise ein Wiener Gericht mit der Verfolgung betraut; der Staatsanwalt dort schränkte auf Ehrenbeleidigung ein und es erfolgte ein Freispruch.

Anders im demokratischen Musterlände. Dort wurde die Lästerung gegen den Amtsbürokratismus bitter ernst genommen und der Angeklagte nach einem Verfahren vor dem Schwurgericht zu einem Monat Arrest verurteilt.

Da aber auch für Vorarlberg die gleichen Gesetze gelten wie für die übrigen Teile der Republik Österreich und man daher nicht wegen ein und desselben Tatbestandes in Wien freigesprochen und in Vorarlberg verurteilt werden kann, wurde das Vorarlberger Urteil durch den Obersten Gerichtshof aufgehoben.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1952

Die betroffenen Steuerzahler müssen zu ihrem Bedauern feststellen, dass die bürokratische Ehrenwäsche sie mit einem entsprechend hohen Betrag belastet. Man soll gewiss die Einrichtungen des demokratischen Lebens, zu denen auch Behörden und Amtspersonen gehören, vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen. Aber dass in Vorarlberg wegen einer Geschmacklosigkeit gegen die Landesregierung ein Schwurgerichtsprozess durchgeführt werden und dass dann der Oberste Gerichtshof bemüht werden muss und vielleicht wegen derselben Sache noch ein zweites Mal ein Gericht beschäftigt werden soll, das ist eine der Geschmacklosigkeit würdig zur Seite stehende Schildbürgerei.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e n

- 1.) Ist der Herr Bundesminister in der Lage, dem Hohen Haus bekanntzugeben, welche Kosten der Staatskasse durch die Anklageerhebungen und bisherigen Verhandlungen in dem erwähnten Fall erwachsen sind?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister in der Lage, im Rahmen der geltenden Gesetze die Erhebung solcher überflüssiger Anklagen zu unterbinden?

.....